

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung

I. Mietvertrag

1. Wir vermieten ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen hingewiesen wird.

Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt zwischen den Vertragsparteien diejenige Regelung als vereinbart, die mit dem der unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt bei Unwirksamkeit einer Klausel unberührt.

2. Mit der Übergabe des Gerätes durch den Vermieter geht die Gefahr auf den Mieter über.

Der Mieter erkennt damit den Zustand des Gerätes als ordnungsgemäß und vertragsgemäß an. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

Die Gefahrtragung endet für den Mieter erst mit Rückgabe des Gerätes und Unterszeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Vermieter.

3. Soll die im Mietvertrag genannte Mietzeit verlängert werden, so ist der Vermieter mindestens zwei Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, wird der Vermieter einer Verlängerung zustimmen.

4. Der Mieter verpflichtet sich, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerätes, die Batterien zu laden.

II. Einsatzbedingungen

1. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung der Geräte unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der jeweils geltenden U.V.V. vorgenommen wird.

2. Die vermieteten Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Insbesondere darf eine Hubarbeitsbühne nicht als Hebekran benutzt werden. Das Ziehen von Leitungen mit der Arbeitsbühne ist streng verboten.

Die Weitervermietung oder Verleihung ist untersagt. Im Einzelfall kann hierzu nach entsprechender Anfrage die schriftliche Zustimmung durch die Vermieterin erteilt werden. Auch in diesem Fall haftet der Erstmietler für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten sowie für eventuell entstehende Schäden in vollem Umfang.

3. Bei Malerarbeiten ist der Mieter verpflichtet, das gemietete Gerät abzudecken und bei Verschmutzung auf eigene Kosten zu reinigen. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.

4. Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondergenehmigungen sowie Abwehrmaßnahmen hat der Mieter zu besorgen. Die Zufahrtsmöglichkeit zur Arbeitsstelle und die Absicherung der Arbeitsstelle ist Sache des Mieters.

5. Die Arbeitsbühne steht vom Zeitpunkt der Gefahrübernahme ab unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen, und zwar sowohl am gemieteten Gerät wie auch alle gegenüber dritten Personen oder Sachen herbeigeführte Schäden.

6. Sofern ein Gerät durch einen Defekt ausfällt, ist der Vermieter sofort zu verständigen. Beruht der Defekt auf unsachgemäßer Benutzung oder Behandlung durch den Mieter, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

Sollte die Arbeitsbühne infolge schlechter Witterung oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretenden Ursachen nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters. Der Mietzins ist fortzuzahlen.

7. Soweit Termine nicht ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Die Vermieterin wird sich allerdings bemühen, die angemieteten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen.

Dem Mieter stehen keine Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden zu, wenn die Arbeitsbühne verspätet oder nicht zum Einsatz gelangt. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ausfällt.

Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin bzw. deren Mitarbeitern bleibt unberührt.

Ein eventuell bestehender Schadensersatzanspruch ist in jedem Fall begrenzt auf das fünffache des für die Ausfallzeit zuzahlenden Mietzinses.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Miete wird für die Dauer der Mietzeit berechnet. Jeder angefangene Tag wird gesondert berechnet. Bei dem Mietzins handelt es sich um reine Gerätekosten ohne Bedienungspersonal und Treibstoff.

Abrechnungsgrundlagen sind die jeweils gültigen Preislisten. Mündliche Angebote und Kostenveranschlagungen sind unverbindlich.

2. Am letzten Miettag muss das Gerät bis spätestens 17.00 Uhr auf dem Betriebshof der Vermieterin in ordnungsgemäßem Zustand abgegeben sein. Es wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Bei verspäteter Rückgabe kann ein weiterer halber Miettag in Rechnung gestellt werden.

3. Zu dem Mietzins wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzurechnet.

4. Der Mietberechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden bei einer 5-Tage-Woche und bis zu 23 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt. Mehrarbeit mit dem Gerät ist zusätzlich zu vergüten.

Wird das Gerät über eine oder mehrere Wochen vermietet, so liegt dem vereinbarten Wochenpreis eine 5-Tage-Arbeitswoche zugrunde. Soweit mehr als 5 Tage mit dem Gerät gearbeitet wird, werden diese Mehrtage gesondert in Rechnung gestellt.

Fällt bei einer Vermietung, die über eine Woche hinausgeht, ein Arbeitstag aufgrund eines Feiertages oder anderer Umstände als Arbeitstag aus, kann dieser vom Mietzins nicht abgezogen werden.

5. Eine Aufrechnung des Mieters gegen den Mietzins mit Ansprüchen gegen die Vermieterin ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Beanstandungen müssen unverzüglich durch den Mieter vorgebracht werden. Bei nicht unverzüglich erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen.

Auf Fehler und technische Mängel kann sich der Mieter nur berufen, soweit diese ausdrücklich im Vertrag oder auf der Checkliste schriftlich festgehalten wurden.

Die Vermieterin haftet nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie zugesicherte Eigenschaften.

2. Soweit das gemietete Gerät durch Verschulden des Mieters nicht unverzüglich weitervermietbar ist, hat der Mieter für den Zeitraum bis zur Wiedereinsatzfähigkeit des Gerätes, bzw. zur Ersatzbeschaffung Nutzungsausfall zu zahlen.

Der Nutzungsausfall beträgt 80 % des für diesen Zeitraum üblichen Mietzinses, soweit nicht der Vermieter einen höheren Schaden durch Nutzungsausfall nachweist.

Dem Mieter bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden durch Nutzungsausfall nachzuweisen oder den Nachweis zu erbringen, ein Schaden sei gar nicht entstanden.

V. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt.